

Anlage zum Protokoll vom 29.09.2020

Satzung des Vereins „Freundeskreis des Knabenchors Unser Lieben Frauen“

§1

Der „Freundeskreis des Knabenchors Unser Lieben Frauen e. V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bremen.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik in der Gemeinde von Unser Lieben Frauen, insbesondere der Tätigkeit des Knabenchors.
3. Daneben ist Zweck des Vereins die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit in Unser Lieben Frauen, insbesondere des Knabenchores, in enger Abstimmung mit dem Kantor, durch Werbung für die Kirchenmusik und den Knabenchor.
5. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch Förderung von Konzertprojekten und Übernahme ähnlicher Kosten. § 58 AO wird hierbei beachtet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines in Textform (§ 126b BGB) gestellten Aufnahmeantrags durch Aufnahmebeschluss des Vorstands oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds erworben. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch in Textform gegenüber dem Vorstand abgegebene Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres,
 - durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger befristeter Mahnung nicht bezahlt hat,
 - durch Tod.

§4

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das auf einer Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder wenn ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
2. Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher in Textform einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Versammlung beim Schriftführer eingehen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre,
 - sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn,
 - sie setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ihr Gegenstand rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
6. Als Gäste sind zu den Mitgliederversammlungen Vertreter des Knabenchores (Praefect, Fünfferrat und ein gewählter Elternvertreter) einzuladen.
7. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§5

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Dem Vorstand gehören als Beisitzer der Kantor der Gemeinde an und ein Mitglied des Kirchenvorstandes, das von diesem entsandt werden kann. Auch die Elternschaft des Knabenchores soll im Vorstand des Freundeskreises vertreten sein.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein, ohne dass der Fall der Stellvertretung nachzuweisen ist. Von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter darf höchstens einer zugleich Bauherr der Gemeinde oder gewählter Elternvertreter des Knabenchores sein. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kooptieren.

3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung darüber beschlossen hat.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§6

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Beitrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Kassenführung ist jährlich einmal zu prüfen. Über das Ergebnis hat der Kassenwart in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde von Unser Lieben Frauen, die es für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

In der Satzung sind insbesondere die Regelungen zur Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 2 und 4) sowie zur Zusammensetzung des Vorstandes (5 Abs.1 und 2) neu gefasst worden.


.....
Dr. Martin Franzius
Vorsitzender


.....
Yvonne Sextroh
Protokollführerin